

# BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

GB.OB/075/2015

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Johann Reichert	Bürgermeister- und Presseamt / BMPA / J.R.

Sachbearbeiter/in: Johann Reichert
------------------------------------

## **Beteiligungsmanagement: KommunalBIT AöR; Anpassung der Unternehmenssatzung**

Anlagen:

Synopse zur Satzungsänderung (Anlage 1)

Satzung geltende Fassung (Anlage 2)

Satzung geplante Fassung (Anlage 3)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	24.11.2015	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	27.11.2015	öffentlich	Beschluss

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat ermächtigt den von der Stadt Schwabach entsandten Verwaltungsrat und dessen Stellvertreter zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat der KommunalBIT AöR:

Dem Satzungsentwurf der KommunalBIT AöR (siehe Anlage 3 der Beschlussvorlage) wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

## **I. Zusammenfassung**

Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach haben zum 01.01.2010 einen gemeinsamen Betrieb für Informationstechnik in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) mit Namen „Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR“ gegründet. Das Unternehmen stellt seitdem den Städten umfangreiche Dienste im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik als „Beistandsleistungen“ zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben zur Verfügung.

Auf Grund der bestehenden Unternehmenssatzung von KommunalBIT liegt die Zuständigkeit für Änderungen der Unternehmenssatzung beim Verwaltungsrat (§ 6 Abs. 1 Nr. 11 der Unternehmenssatzung). Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates bedarf jedoch der vorherigen Weisung, bzw. Ermächtigung durch den jeweiligen Stadtrat an die entsandten Verwaltungsratsmitglieder (§ 6 Abs.2 der Unternehmenssatzung). In den weiteren an KommunalBIT beteiligten Städten Erlangen und Fürth werden inhaltlich gleichlautende Vorlagen eingebracht.

Durch die Satzungsänderung, bzw. Neufassung der Unternehmenssatzung sollen in der Hauptintention die formalen Voraussetzungen zur „Öffnung“ des Unternehmens geschaffen werden. Die formal-rechtlichen Voraussetzungen für die interkommunale Zusammenarbeit mit anderen interessierten juristischen Personen des öffentlichen Rechts liegen damit bei in Kraft treten vor.

Daneben wurden einige weitere aus der Arbeitspraxis des Unternehmens und des Verwaltungsrats eingebrachte Änderungsvorschläge (z.B. Prüfungsrechte etc.) in den Satzungsentwurf eingearbeitet.

## **II. Erläuterungen zu den Satzungsänderungen:**

KommunalBIT hat die Satzung vom September 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012, zusammen mit den Beteiligungsmanagern der Städte überarbeitet. Die Überarbeitung fand in enger Abstimmung mit den Verwaltungsräten und dem Vorstand statt und wurde vom Rechtsamt der Stadt Schwabach für alle 3 Gesellschafter des Unternehmens federführend begleitet.

Die neue Fassung enthält im Wesentlichen Überarbeitungen zur Erweiterung der Aufgaben und dem Zweck des Unternehmens, der Besetzung des Verwaltungsrates, der Zuständigkeit des Verwaltungsrates und dem Weisungsrecht der Träger bei Verwaltungsratsentscheidungen, sowie der Rechnungslegung und –prüfung, die weiter unten näher erläutert werden. Dabei sind redaktionelle Änderungen und Verdeutlichungen eingeflossen, die aus der Praxis des Unternehmens sinnvoll sind.

Die neue Satzung wird den Trägern zur Zustimmung vorgelegt und soll nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft treten.

### **1 Grundsätzliches**

Im der Satzung wird jetzt generell von Trägern gesprochen (die das das Unternehmen tragenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, d.h. die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach). Damit soll eine spätere Neufassung bei einer Erweiterung der Träger des Unternehmens erleichtert werden.

### **2 Verwaltungsrat (§5 Abs.1 und 1a)**

In der bisherigen Fassung muss immer ein Oberbürgermeister einer der drei Städte Vorsitzender des Verwaltungsrates (und damit Mitglied des Verwaltungsrates) sein. Die Neufassung stellt das in die Entscheidung der Träger.

### **3 Aufgaben und Zweck des Unternehmens (§2 Abs. 1)**

Bisher war KommunalBIT umfassender ITK-Dienstleister für die drei Städte, die Dienstleistung für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ganz oder teilweise mit den drei Städten verbunden waren, war schon durch die Satzung ausgeschlossen. Mit der Neufassung wird KommunalBIT grundsätzlich für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts „geöffnet“, solange der Hauptzweck (die sog. „Beistandsleistungen zu hoheitlichen Aufgaben der drei Träger“) nicht beeinträchtigt ist. KommunalBIT wird also nicht „auf dem Markt tätig“, aber ggf. im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für andere interessierte juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die konkreten Bedingungen zur Zusammenarbeit, auch im Hinblick auf die aktuellen Änderungen im Umsatzsteuergesetz und dem Vergaberecht, werden noch erarbeitet.

### **4 Zuständigkeit des Verwaltungsrates (§6)**

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates sind verdeutlicht und in den „Wertgrenzen“ der betrieblichen Praxis angepasst.

Die Weisungsbefugnis des Verwaltungsrates bei Entscheidungen, an denen der Vorstand bei verbundenen Unternehmen im Sinne des §15 AktG (wesentliche Beteiligungen) mitwirkt, wird neu eingefügt, in der bisherigen Fassung war das nicht eindeutig geregelt (*Aktuell ist KommunalBIT nicht mit wesentlichen Beteiligungen in diesem Sinne mit anderen Unternehmen verbunden*).

Der „Katalog der Weisungsbefugnis“ der Träger an die Verwaltungsräte wird aktualisiert und der bewährten Praxis in den Städten Fürth und Schwabach angepasst, die Träger können jetzt selber festlegen, in welchen Fällen „des Katalogs“ sie ihren Verwaltungsräten Weisung erteilen.

### **5 Rechnungslegung und –prüfung (§14 Abs. 2 und 5)**

Die Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans wird auf vierteljährliche Berichte festgelegt (*die dann aber nicht den Umfang der bisherigen Berichterstattung erreichen können; zusätzlich wird ein System von Unternehmenskennzahlen eingeführt werden, das den Verwaltungsrat kompakt über die wesentlichen Entwicklungen informiert*).

Die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde hat ein „direktes Prüfrecht“ für die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung gefordert (bisher Prüfung im Rahmen der Beteiligungsprüfung bei den Trägern). Der mit der Regierung abgestimmte Textvorschlag wurde eingearbeitet.

Die Regierung von Mittelfranken wurde vorab der Entwurf der geplanten Satzung (vgl. Anlage 2 der Beschlussvorlage) mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Von der Regierung wurden die kommunalrechtlichen Anforderungen des Satzungsentwurfs mit Schreiben vom 04.11.2015 als erfüllt bescheinigt.